

Trägerverein "Kita Dreikäsehoch" e.V. Röddelin

Geschäftsordnung für die Kita „Dreikäsehoch“

Aufnahme in die Kita "Dreikäsehoch"

1. Die Aufnahme in die Kita "Dreikäsehoch" erfolgt nach Antragstellung durch die Eltern und Feststellung des Betreuungsanspruches durch das zuständige Amt.

Bei Aufnahme des Kindes ist neben der ärztlich bescheinigten Kita-Tauglichkeit der Nachweis der Vollständigkeit des Impfstatus entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission vorzulegen. Der Impfstatus des Kindes ist über die gesamte Verweildauer des Kindes in der Kita „Dreikäsehoch“ auf dem für die jeweilige Altersgruppe empfohlenen aktuellen Stand zu halten. Dazu ist einmal jährlich der Impfnachweis in der Kita vorzulegen. Werden Impfungen verweigert oder trotz Aufforderung der Impfnachweis nicht vorgelegt, ist der Trägerverein nach einmaliger schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt. Dies gilt nicht bei vorliegender Impfuntauglichkeit des Kindes. Diese ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.

2. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Vorstand des Vereins über die Aufnahme. Kinder aus Röddelin, Beutel und Annenwalde werden vorrangig aufgenommen. Weitere Entscheidungskriterien sind:

- erhöhter Betreuungsanspruch durch Berufstätigkeit der Eltern
- Alter des Kindes (zu erwartende Verweildauer in der Kita)
- Betreuung von Geschwisterkindern

Mitarbeit der Eltern

1. Alle Eltern haben sich, unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft, durch eigene Leistungen an der Arbeit der Kita zu beteiligen. Die Anzahl der jährlich pro Familie zu leistenden Arbeitsstunden wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschlossen. Im Jahr der Aufnahme des Kindes in die Kita bzw. des Verlassens sind die Arbeitsstunden anteilig zu erbringen. Art und Umfang sowie der Zeitpunkt der benötigten Leistungen werden durch den Vorstand des Trägervereins oder das Kita-Personal festgelegt und den Eltern zur Auswahl vorgeschlagen. Zu den anrechenbaren Leistungen gehören u. a.:

- Reinigungs- Pflege-, Reparatur- und Renovierungsarbeiten an Gebäude und Grundstück
- Reparaturen an Einrichtung und Ausstattung der Kita
- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung aller Veranstaltungen des Fördervereins Röddelin e.V.
- Beteiligung an Arbeitseinsätzen des Fördervereins
- Erledigung allgemeiner Verwaltungsaufgaben
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder bei Veranstaltungen und Gruppenfahrten, wenn diese durch das Kita-Personal angefordert wird

2. Die Eltern können Arbeitsleistungen durch Dritte für sich anrechnen lassen (z.B. spezielle Handwerksleistungen oder die Mitarbeit von Freunden und Verwandten).

3. Über die geleisteten Stunden hat jede Familie einen Nachweis zu führen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen ist jede Familie selbst verantwortlich. Der Nachweis hat zu enthalten: Datum und Art der Leistung, Anzahl der geleisteten Stunden, Bestätigung der Leistung durch die Kita-Leiterin oder ein autorisiertes Vorstandsmitglied des Träger- bzw. Fördervereins. Eintragungen ohne Bestätigung werden nicht berücksichtigt.

Der Nachweis ist am Ende eines jeden Kalenderjahres, bei Ausscheiden des Kindes aus der Kita sowie zu den vom Vorstand festgelegten Terminen zur Auswertung einzureichen.

4. Die Mitarbeit im Vorstand des Trägervereins gilt als Arbeitsleistung im Sinne der Geschäftsordnung. Für Vorstandsmitglieder gelten die jährlichen Arbeitsstunden ohne weiteren Nachweis als abgeholten.

5. Arbeitsstunden können in Form von Sachleistungen und, in Ausnahmefällen auch finanziell abgegolten werden. Art und Umfang der Sachleistungen werden mit dem Vorstand des Trägervereins vereinbart. Der Stundensatz für die finanzielle Abgeltung wird jährlich durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Finanzielle Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden sind den Elternbeiträgen gleichgestellt und unterliegen bei ausbleibender Zahlung der Vollstreckung. Werden weniger als 50 % der festgelegten Arbeitsstunden geleistet, ist der Trägerverein zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt. Die Entscheidung über eine außerordentliche Kündigung trifft der Vorstand.

6. Eine ersatzlose Befreiung von der Ableistung der Arbeitsstunden ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Für eine Befreiung ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Kita-Ausschuss

1. Der Kita-Ausschuss berät den Trägerverein in allen Fragen des Kitabetriebes wie z.B. bedarfsgerechte Öffnungszeiten, Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit oder zur gesunden Ernährung.

2. Der Kita-Ausschuss setzt sich paritätisch zusammen aus Vertretern des Trägers, der Erzieher und der Eltern. Jede Vertretergruppe hat 2 Stimmen und wählt seine Vertreter eigenständig. Die Entsendung von mehr als 2 Vertretern ist zulässig. Das Stimmrecht bleibt davon unberührt.

3. Der Kita-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen des Trägers. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Kita-Ausschusses tragen ausschließlich Empfehlungscharakter.

4. Der Kita-Ausschuss hat das Recht, Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Trägervereins zu stellen.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Kita ist an den Werktagen Montag bis Freitag von 06:30 bis 17:00 Uhr geöffnet (Kernöffnungszeit). Zusätzlich ist bei Bedarf eine Erweiterung der Öffnungszeiten möglich. Über die Erweiterung der Öffnungszeiten entscheidet der Vorstand nach vorheriger Beratung durch den Kita-Ausschuss.

2. Die wöchentliche Betreuungszeit wird auf der Basis des amtlich festgestellten Rechtsanspruches im Betreuungsvertrag vereinbart. Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 30 Stunden endet die tägliche Betreuung um 15:00 Uhr. Abweichungen hiervon sind in Einzelfällen nach vorheriger Anmeldung bei der Erzieherin zulässig, wenn die wöchentliche Betreuungszeit dadurch nicht überschritten wird.

3. Für die Betreuung außerhalb der Kernöffnungszeit ist eine Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Notwendigkeit der Erweiterung der Betreuungszeit ist in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers).

4. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit ist der Trägerverein berechtigt, eine zusätzliche Gebühr zu erheben. Diese beträgt 10 € pro angefangene Stunde.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft
Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.03.2018 außer Kraft

Röddelin, 27.08.2020

Wollatz

1. Vorsitzender